Namslauer Kreisblatt.

No. 28. **1898.**

Donnerstag, den 14. Juli 1898.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Landraths.

No. 348] Namslau, den 11. Juli 1898.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. v. Mts. dem ersten Schäfer Tschampel in Bankwitz das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

No. 349] Berlin, den 21. Februar 1898.

Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten für 1898 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungs-Bezirks Breslau für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden und zwar: am

23. Juli Gr.-Zauche, Kr. Trebnitz 9 Uhr,	26. Juli Bernstadt 8 Uhr,
25. „ Süßwinkel, Kr. Oels 9 „	27. „ Namslau 8 „

Die von der Remonte-Ankaufs-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen; ebenso Krippensetzer und Klophengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn beziehungsweise achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupieren, oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung. gez. Hoffmann—Scholtz.

Namslau, den 2. Juli 1898.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Remontenmarkt in Namslau auf dem Platze neben der Kaserne der 5. Eskadron abgehalten wird.

No. 350] Namslau, den 8. Juli 1898.

Anweisung

zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Augenkrankheiten durch die Schulen.

1. Augenkrankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen erforderlich machen, sind:
   a. Blennorrhöe und Diphtherie der Augenlid-Bindehäute,

b. Akuter und chronischer Augenlid-Bindehautkatarrh, Follikulärkatarrh und Körnerkrankheit (granulöse oder egyptische Augenentzündung, Trachom.)

2. Es ist darauf hinzuwirken, daß von einem jeden Fall von ansteckender Augenkrankheit, welcher bei einem Schüler oder bei dem Angehörigen eines Schülers vorkommt, durch den Vorstand der Haushaltung, welcher der Schüler angehört, dem Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, ersten Lehrer, Vorsteherin u. s. w.) bei einklassigen Schulen dem Lehrer (Lehrerin) unverzüglich Anzeige erstattet wird.
3. Schüler, welche an einer der unter 1a genannten Augenkrankheiten leiden, sind unter allen Umständen, solche, welche an einer der unter 1b genannten Augenkrankheiten leiden, dagegen nur, wenn bezw. solange sie deutliche Eiterabsonderung haben, vom Besuche der Schule auszuschließen.
4. Schüler, welche an einer der unter 1b genannten Augenkrankheiten leiden, jedoch keine deutliche Eiterabsonderung haben, sowie solche Schüler, welche gesund sind, aber einer Haushaltung angehören, in der ein Fall von ansteckender Augenkrankheit (1a oder 1b) aufgetreten ist, dürfen am Unterrichte theilnehmen, wenn sie besondere, von den gesunden Schülern genügend weit entfernte Plätze angewiesen erhalten.
5. Schüler, welche gemäß Ziffer 3 vom Schulbesuche ausgeschlossen oder gemäß Ziffer 4 gesondert gesetzt worden sind, dürfen zum Schulbesuch bezw. auf ihren gewöhnlichen Platz nicht wieder zugelassen werden, bevor nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Ansteckung beseitigt ist und sowohl die Schüler selbst als ihre Wäsche und Kleidung gründlich gereinigt worden sind.
6. Für die Beobachtung der unter Ziffer 3 bis 5 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Ziffer 2), bei einklassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Derselbe hat von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuch wegen ansteckender Augenkrankheit (Ziffer 3) der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.
7. Aus Pensionaten, Convikten, Alumnaten und sonstigen Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer in der Anstalt epidemisch aufgetretenen ansteckenden Augenkrankheit nur dann in die Heimath entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne Gefahr der Uebertragung der Krankheit geschehen kann, und alle vom Arzt für nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet worden sind.
8. Lehrer und anderweitig im Schuldienste beschäftigte Personen, welche an einer ansteckenden Augenkrankheit (1a und 1b) erkranken, haben hiervon dem Vorsteher der Schule (Ziffer 2) und der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

   Wohnt der Erkrankte im Schulhause selbst, so hat der Vorsteher der Schule darauf hinzuwirken, daß der Kranke ärztlich behandelt und, falls dies nach ärztlichem Gutachten erforderlich, abgesondert wird.

   Wohnt der Erkrankte außerhalb des Schulhauses, so darf er während der Dauer der Krankheit das Schulhaus nicht betreten, bevor nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Ansteckung beseitigt und seine Wäsche und Kleidung gründlich gereinigt worden ist.

   Leidet der Erkrankte an einer der unter 1b aufgeführten Augenkrankheiten, so darf er seinen Dienst in der Schule fortsetzen, wenn bezw. so lange er keine deutliche Eiterabsonderung hat.
9. Lehrer und anderweitig im Schuldienst beschäftigte Personen, in deren Hausstand ein Fall von ansteckender Augenkrankheit (1a und 1b) auftritt, haben hiervon dem Vorsteher der Schule (Ziffer 2) unverzüglich Anzeige zu erstatten. Handelt es sich um eine der unter 1a aufgeführten Augenkrankheiten, so dürfen sie während der Dauer der Erkrankung ihren Dienst nur versehen, wenn nach ärztlicher Bescheinigung eine Gefahr der Verbreitung der Krankheit in der Schule damit nicht verbunden ist.
10. Sobald in einer Schule oder in einem Orte, in welchem sich eine Schule befindet, oder in einem Nachbarorte, aus welchem Kinder die Schule besuchen, mehrere Fälle von ansteckenden Augenkrankheiten vorkommen, hat der Vorsteher der Schule (Ziffer 2) bei dem Landrath (Oberamtmann) bezw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, bei dem Polizeiverwalter des Ortes eine ärztliche Untersuchung der Lehrer und Schüler sowie sämmtlicher im Schulhause wohnenden Personen durch den beamteten Arzt zu beantragen. Ob bezw. wie oft dieselbe zu wiederholen ist, bestimmt die zuständige Behörde nach Anhörung des beamteten Arztes.
11. Für die Behandlung der an ansteckenden Augenkrankheiten leidenden Schüler hat, soweit dieselbe nicht nach ärztlicher Bescheinigung durch die Eltern veranlaßt wird, die Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen.
12. Während der Dauer einer ansteckenden Augenkrankheit in einer Schule sind das Schulgrundstück, die Schulzimmer und die Bedürfnißanstalten täglich besonders sorgfältig zu reinigen, die Schulzimmer während der Unterrichtsferienzeit, fleißig zu lüften, die Bedürfnißanstalten nach Anordnung der Ortspolizeibehörden zu desinfiziren, die Thürklinken, Schultafeln, Schultische und Schulbänke täglich nach Beendigung des Unterrichts mit einer lauwarmen Lösung

von je einem Theile Schmierseife und reiner Carbolsäure in hundert Theilen Wasser abzuwaschen.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Ziffer 7 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich in diesen auch auf die Wohn-, Arbeits- und Schlafräume.

13. Die Schließung einer Klasse oder einer ganzen Schule wegen einer ansteckenden Augenkrankheit wird nur in den seltensten Fällen erforderlich und rathsam sein und kann nur durch den Landrath (Oberamtmann) bezw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, den Polizei-Verwalter des Orts nach Anhörung des beamteten Arztes geschehen. Namentlich ist sie bei Follikulärkatarrh fast nie und bei der Körnerkrankheit in der Regel nur dann erforderlich, wenn eine größere Anzahl von Schülern an deutlicher Eiterabsonderung leidet.

Ist Gefahr im Verzuge, so können der Vorsteher der Schule und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die vorläufige Schließung der Schule selbstständig anordnen, haben jedoch hiervon dem Kreisschulinspector und dem Landrath (Oberamtmann) unverzüglich Anzeige zu erstatten.

14. Die Wiedereröffnung einer wegen einer ansteckenden Augenkrankheit geschlossen gewesenen Schule oder Schulklasse darf nur auf Grund einer vom Landrath (Oberamtmann) bezw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, vom Polizeiverwalter des Ortes zu treffenden Anordnung erfolgen. Derselben muß eine gründliche Reinigung und Desinfection des Schullokals vorangehen.

15. Die vorstehenden Vorschriften Ziffer 1 bis 14 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungsanstalten, einschließlich der Fortbildungsschulen, Handarbeitsschulen, Kinderbewahranstalten, Spiel- und Warteschulen, Kindergärten u. s. w. Anwendung.

Vorstehende seitens des Herrn Finanzministers sowie der Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern erlassene und im Regierungs-Amtsblatt pro 1898 Seite 251/252 veröffentliche Anweisung theile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntniß und Nachachtung mit.

Die Gemeindebehörden der Schulorte veranlasse ich diese Anweisung sofort den Lehrern vorzulegen.

No. 351] Namslau, den 9. Juli 1898.

In Carl Heymanns Verlag in Berlin W. Mauerstraße No. 44 ist in zweiter Auflage das Werkchen:

„Das preußische Vereins- und Versammlungsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1850. Dargestellt und erläutert von Dr. jur. Delius, Landrichter in Cottbus." (Preis kart. 2. Mark, bei Entnahme von 25 Exemplaren 1,75 Mark und bei Entnahme von 50 Exemplaren 1,50 Mark für jedes Exemplar.)

erschienen.

Sein Inhalt stellt sich im wesentlichen als ein eingehender und übersichtlich angeordneter Commentar zum Gesetz vom 11. März 1850 dar, bei dessen Ausarbeitung sowohl die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung als auch die umpfangreiche Judikatur der höchsten Gerichtshöfe ausgiebige Verwerthung gefunden haben, so daß das Buch den Bedürfnissen der Praxis in vollem Umfange genügt.

Den Polizeibehörden des Kreises, welche häufiger mit der Entscheidung von Fragen aus dem Gebiete des Vereins- und Versammlungsrechts befaßt sind, empfehle ich die Anschaffung dieses Buches.

No. 352] Namslau, den 9. Juli 1898.

Im Monat Juni 1898 haben Jagdscheine erhalten:

1. von Graberg, Königl. Lieutenant, Namslau, gültig bis 9. Juni 1899.
2. Aßmann, Gutsbesitzer, Noldau, „ „ 17. „ „
3. Schönbrunn, Wirthschaftsinspektor, Glausche, „ „ 27. „ „
4. Freiherr von Richthofen, Jakobsdorf, „ „ 28. „ „

No. 353] Namslau, den 13. Juli 1898.

Mit Erledigung meiner Kreisblatt-Bekanntmachung vom 13. Juni cr., betreffend Einreichung eines Verzeichnisses der in Familien (auch der eigenen) untergebrachten Geisteskranken, Geistesschwachen und Blödsinnigen ev. einer Negativ-Anzeige sind noch im Rückstande:

1. Die Gutsbezirke: Altstadt, Bachowitz, Bankwitz, Böhmwitz, Groß-Butschkau, Klein-Butschkau, Droschkau, Eckersdorf, Eisdorf, Giesdorf, Grambschütz, Gülchen, Hönigern, Klein-Hennersdorf, Jakobsdorf, Jauchendorf, Kaulwitz, Krickau, Lankau, Lorzendorf, Groß-Marchwitz, Windisch-Marchwitz, Minkowsky, Noldau, Paulsdorf, Schwirz, Simmelwitz, Städtel, Groß-Steinersdorf, Klein-Steinersdorf und Wallendorf.
2. Die Gemeinden: Altstadt, Bankwitz, Brzezinke, Butschkau, Dammer, Dörnberg, Droschkau, Dziedzitz, Eckersdorf, Eisdorf, Friedrichsberg, Giesdorf, Grambschütz, Groditz, Hönigern,

Hennersdorf, Jacobsdorf, Jauchendorf, Johannsdorf, Krickau, Lankau, Lorzendorf, Groß-Marchwitz, Neu-Marchwitz, Windisch-Marchwitz, Minkowsky, Mülchen, Niefe, Noldau, Obischau, Paulsdorf, Proschau, Saabe, Schabegur, Schwirz, Sgorsellitz, Simmelwitz, Skorischau, Städtel, Steinersdorf, Sterzendorf, Wallendorf.

Die fehlenden Verzeichnisse beziehungsweise Negativ-Anzeigen sind mir nunmehr binnen 3 Tagen einzureichen, widrigenfalls die kostenpflichtige Abholung erfolgen müßte.

No. 354] Namslau, den 23. Juni 1898.

Nach § 5 des Reglement zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreisausschüssen vom 28. Februar 1884 hält der Kreis-Ausschuß Ferien während der Zeit

vom 21. Juli bis zum 1. September 1898.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe mache ich gleichzeitig darauf aufmerksam, daß während der Ferien nur in schleunigen Sachen Termin zur öffentlichen Verhandlung angesetzt wird.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

No. 355] Namslau, den 12. Juli 1898.

Diejenigen Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, welche mit Abführung der Krankenversicherungsbeiträge pro Monat Mai cr. noch im Rückstande sind, werden an Abführung der Beiträge an die hiesige Kreiscommunal-Kasse binnen 8 Tagen erinnert, widrigenfalls zu den zulässigen Zwangsmitteln geschritten wird.

No. 356] Saabe, den 6. Juli 1898.

Die Arbeiterin Maria Szuppa geb. Kruber aus Kl.-Saabe ist derart dem Trunke ergeben, daß derselben der Besuch von Schankstätten untersagt werden muß.

Der Amtsvorsteher. gez. Karkowsky.

Namslau, den 7. Juli 1898.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung veröffentliche, ersuche ich die Polizeibehörden des Kreises, die Bestimmungen der Kreisblatt-Verfügung vom 5. Dezember 1881 Kreisblatt S. 457 auch bezüglich der p. Szuppa unnachsichtlich anzuwenden.

No. 357] Groß-Wartenberg, den 5. Juli 1898.

Die verwittwete Arbeiterin Karoline Tripke geb. Blasek, geboren zu Ober-Strabam am 24. October 1839 soll unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

Da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so ersuche resp. veranlasse ich die Orts- und Polizeibehörden, sowie die Bezirksgendarmen des Kreises, nach der p. Tripke Ermittelungen anzustellen und, falls dieselben ein Ergebniß haben, mir hiervon sogleich Anzeige zu erstatten.

Der Königliche Landrath. J. V. Giesemann, Kreissecretair.

Namslau, den 13. Juli 1898.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich den Orts- und Polizeibehörden, sowie den Gendarmen des Kreises zur Kenntniß und Recherche. Im Ermittelungsfalle ist dem Landrathsamt in Groß-Wartenberg sofort Anzeige zu erstatten.

No. 358] Namslau, den 9. Juli 1898.

Höheren Orts ist genehmigt:

1. Der Deutschen Kolonialgesellschaft und dem Deutschen Frauenverein für Krankenpflege in den Kolonien für koloniale Zwecke zehn Geldlotterien zu veranstalten und die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.
2. Dem Central-Comité des Preußischen Landesvereins vom Rothen Kreuz, für die Zwecke des Vereins in den Jahren 1898, 1899 und 1900 je eine Geldlotterie zu veranstalten und die Loose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.
3. Dem Verein für Kinderheilstätten zum Besten der Vereinsbestrebungen einen Aufruf zu veröffentlichen und die hierauf eingehenden freiwilligen Beiträge einzusammeln.

No. 359] Namslau, den 13. Juli 1898.

Infolge Ausbruchs der Rothlaufseuche unter den Schweinebeständen:

1. des Häuslers Czuppa in Saabe,
2. des Bauers Valentin Kopka in Dammer,

sind auf Anordnung der zuständigen Orts-Polizei-Behörden die Gehöfte der vorgenannten Personen gesperrt.

Der Durchtrieb von Schweinen durch die Ortschaften Saabe und Dammer wird, soweit das Treiben von Schweinen nicht bereits durch die Kreispolizeiverordnung vom 14. Juni 1892 (Kreisblatt S. 326) allgemein untersagt ist, also auch in Heerden von weniger als 4 Stück, hierdurch ausdrücklich verboten.

Das Treiben von Schweinen über die Grenzen der Feldmark der genannten Orte hinaus ist nicht gestattet.

Nach § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes wird derjenige, welcher den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zuwiderhandelt, mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Erloschen ist die Rothlaufseuche unter dem Schweinebestande des Dominium Glausche.

Bei dem vorgenannten Dominium wird die Gehöftssperre aufgehoben und der Durchtrieb von Schweinen durch die Ortschaft Glausche im Rahmen der Kreispolizeiverordnung vom 14. Juni 1892 wieder gestattet.

No. 360] Namslau, den 9. Juli 1898.

Die unter dem Pferdebestande des Brauereibesitzers Haselbach hierselbst ausgebrochene Influenza ist erloschen, was ich im Anschluß an meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 26. April d. Js. — Seite 271 — hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

No. 361] Namslau, den 11. Juli 1898.

Vereidet:

1. der Stellenbesitzer Gottlieb Haupt in Mülchen als Gemeindevorsteher
2. der Stellenbesitzer Christian Miska in Gülchen als Gemeindeexecutor.
3. der Forstverwalter Gustav Genschorek in Sterzendorf zum Standesbeamten des Standesamtsbezirks Sterzendorf.

Verpflichtet:

der Wirthschaftsinspector Conz in Schwirz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Schwirz.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Willert.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Am 15. Juni und 2. Juli d. Js. sind an der von Oels nach Buselwitz führenden Chaussee Verbrechen wider die Sittlichkeit verübt worden. Der Thäter wird in dem Falle vom 2. Juli wie folgt beschrieben:

Alter ca. 20 Jahre, plumpes rothes Gesicht, heller Schnurrbart, brauner (dunkler) Hut, schwarzes Jacket mit Streifen von oben nach unten, graue Hose, Nickeluhrkette.

In dem anderen Falle ist die Beschreibung ähnlich, nur daß der Thäter damals eine dunkle Mütze mit Schirm getragen haben soll.

Jeder, der über den Thäter Auskunft geben kann, wird dringend ersucht, mir zu den Akten 3. J. 595/98 und 3. J. 645/98 Mittheilung zu machen.

Unkosten und Zeitversäumniß werden aus der Staatskasse vergütet.

Oels, den 7. Juli 1898. **Der Erste Staatsanwalt.**

Unter den Schweinen des Einliegers Hieronimus Cebula in Grembanin ist die Rothlaufseuche erloschen.

Kempen i. P., den 6. Juli 1898. **Der Landrath.** von Scheele.

Bekanntmachung.

Heute sind:

a. in unser **Firmenregister** bei **Nr. 161** das durch den Eintritt des Kaufmanns **Albert Bielschowsky** als Gesellschafter in das Handelsgeschäft des Kaufmanns **Hermann Bielschowsky** erfolgte Erlöschen der Einzelfirma **S. Bielschowsky** zu **Namslau**,

b. in unser **Gesellschaftsregister** unter **Nr. 23** die Handelsgesellschaft **S. Bielschowsky** zu Namslau, anfangend am 1. d. Mts., und als die Gesellschafter die Kaufleute **Hermann Bielschowsky** zu Breslau und **Albert Bielschowsky** zu Namslau

eingetragen.

Namslau, den 2. Juli 1898. **Königliches Amtsgericht.**

Auf Antrag der Fideicommißherrschaft Carlsruhe O./S. wird auf Grund der Wegeordnung vom 1. März 1842 § 226 Satz 1 der Fußweg zwischen den Wegen Groß-Saabe und Klein-Saabe resp. Saabe—Hessenstein, am Dominialgehöft Saabe vorbeiführend, zur Benutzung verboten. Einsprüche hiergegen sind zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen beim Unterzeichneten geltend zu machen.

Der Amtsvorsteher. Karkowski.

3000 Mark

städtische Gelder sind vom 1. Januar 1899 ab anderweitig auszuleihen.

Reichthal, den 7. Juli 1898. **Der Magistrat.**

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 62 der Kreisordnung vom $\frac{\text{13. Dezember 1872}}{\text{9. März 1881}}$ der §§ 5 und 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit unter Zustimmung des Amtsausschusses für den Amtsbezirk Grambschütz-Reichen folgende Polizei-Verordnung erlassen.

Einziger Paragraph.

Das Reiten und Fahren auf dem Fußwege von Reichen nach Grambschütz ist zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. beziehungsweise Haftstrafe bis zu 14 Tagen verboten.

Reichen, den 1. Juli 1898. **Der Amtsvorsteher.**

Nichtamtlicher Theil.

Vorschuß-Verein zu Namslau
E. G. m. b. H.

Behufs Vergleichung der von uns ausgegebenen **Sparkassen- und Guthabenbücher** mit den von uns geführten Conten ersuchen wir die Inhaber derselben, die betr. Bücher entweder bei unserem Director Herrn Kaufmann **Ploschke** oder bei dem Aufsichtsrath-Mitglied Herrn Kaufmann **Berneis** bis zum **1. August cr.** gegen Empfangnahme einer Quittung abzuliefern.

Nach stattgefundener Revision werden die Bücher von den genannten Herren gegen Zurückreichung der erhaltenen Quittung wieder ausgehändigt werden. Den Termin, von wann an dies geschieht, werden wir s. Z. wieder bekannt geben.

Namslau, den 6. Juli 1898.

Vorschuß-Verein zu Namslau
Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.
R. Ploschke. Rudolf. R. Werner.

Gross-Marchwitz'er Spar- und Darlehnskassen-Verein,
eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Aktiva und Passiva am 31. Dezember 1897 nicht vorhanden gewesen, weil die Geschäfte erst am 15. Januar 1898 eröffnet worden sind.

Mitgliederzahl bei Errichtung der Genossenschaft am 1. November 1897: 11. Zu- und Abgang nicht vorgekommen. Sonach Mitgliederbestand am Ende 1897: 11.

Der Vorstand.
Gottfried Schiewek. Ernst Wiedemann. Carl Wabnitz.

Hierdurch gebe ich mir die Ehre, die Begründung meines

culturtechnischen Geschäfts

vom 1. Juli cr. hierselbst anzuzeigen. — Gestützt auf langjährige Erfahrungen, sowie Empfehlungen namentlich über die von mir ausgeführten **Genossenschafts-Drainagen,** überhaupt aller culturtechnischen Arbeiten, erhoffe ich genügende Aufträge zu erhalten, welche mir die Fortdauer meines Geschäfts sichern werden und bitte ich, mich mit Uebertragung aller in das Bereich der Kulturtechnik fallenden Arbeiten geneigtest unterstützen zu wollen.

Namslau, den 16. Juni 1898.

Hochachtungsvoll

Bernhard Baar,
Kultur-Ingenieur.

Steinlieferung.

Die frachtfreie Anlieferung von 115 Stück Granitsteinen zur örtlichen Bezeichnung der Jagen der Oberförsterei Namslau und zwar von 20 Stück nach Bahnhof Nolbau und 95 Stück nach Bahnhof Namslau soll im Wege des schriftlichen Gebotes an den Mindestfordernden vergeben werden. Die Steine müssen tadellos beschaffen, 1,06 m lang, 24 cm stark, bei quadratischem Querschnitt in den oberen 40 cm glatt behauen und oben auf 6 cm pyramidenförmig abgeschregt sein. Lieferungsfrist bis **1. Oktober d. J.** die sonstigen Bedingungen können hier eingesehen oder gegen 30 Pf. Schreibgebühren bezogen werden.

Die mit der Aufschrift „Steinlieferung" Königliche Oberförsterei Namslau und unter der Erklärung, daß Einsender sich den ihm bekannten Lieferungsbedingungen unterwirft, abzugebenden Gebote sind bis

Freitag den 5. August d. J.

unterschrieben und untersiegelt portofrei an den Unterzeichneten einzureichen. Die Eröffnung erfolgt

Sonnabend den 6. August Mittag 1 Uhr

in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter, welche 14 Tage an ihr Gebot gebunden bleiben.

Namslau, den 10. Juli 1898. **Der Königliche Forstmeister. Störig.**

Hartobstverkauf.

Dienstag, den 19. Juli cr., Mittags 3 Uhr,

öffentlich an die Meistbietenden gegen Baarzahlung.

Groß-Wartenberg, den 8. Juli 1898.

Der Kreisbaumeister. Herrmann.

Geschworenenverein Trachenberg

zahlt seinen Mitgliedern fünf Mark Tagegelder.

Sonntag den 17. d. M. Nachm. 1/23 Uhr

lutherischer Gottesdienst.

Pastor Kluge.

Zwangsversteigerung.

Freitag, den 15. Juli cr.
Nachmittags 6½ Uhr

werde ich zu **Mülchen** an Ort und Stelle

ca. 3 Morgen Grasnutzung

verkaufen.

Kauflustige wollen sich am Gehöft des Gemeindevorstehers einfinden.

Schmidt, Gerichtsvollzieher.

Zwangsversteigerung.

Sonnabend, den 16. Juli cr.
Nachmittags 6½ Uhr

werde ich zu **Michelsdorf** am Gasthause

1 Schwein, 16 Gänse, 15 Hühner, 2 Stühle

sodann 7 Uhr daselbst

1 Unterbett, 1 Jagdgewehr und Patronen

verkaufen.

Schmidt,
Gerichtsvollzieher.

Zwangsversteigerung.

Mittwoch, den 20. Juli cr.,
Nachmittags 6 Uhr

werde ich zu **Dziedzitz** am Gasthause

2 Kühe

verkaufen.

Schmidt, Gerichtsvollzieher.

Montag, den 18. Juli d. Js.
Vormittag 11 Uhr

soll das

Kernobst

auf den Alleen und Gärten der

Herrschaft Minkowsky

in hiesiger **Gutskanzlei** an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verpachtet werden.

Die Gutsverwaltung.

Brennholz

circa 1000 Rmtr., auch

Stockholz und Eichen-Nutzhölzer

hat abzugeben **R. Richter,**

Neu-Sorge, Post Minkowsky.

100 Mk. Belohnung

zahle ich demjenigen, welcher mir die Persönlichkeit, die das **verleumderische Gerücht** erfunden und wider besseres Wissen weiter verbreitet hat: ich hätte zum Wahlfond der freisinnigen Partei „Eintausend Mark" gezahlt, so namhaft macht, daß ich dieselbe gerichtlich belangen kann.

S. Bielschowsky.

Gothaer Lebensversicherungsbank.

Nachdem die hiesige Agentur dieser ältesten und größten deutschen Lebensversicherungsanstalt auf mich übergegangen ist, so bringe ich solches hiermit zur öffentlichen Kenntnis und lade zur weiteren Beteiligung an der Anstalt ein.

In dem großen Umfange und der soliden Belegung der vorhandenen Fonds liegt eine nachhaltige Sicherheit. Anderseits wirkt die unverkürzte Verteilung aller Ueberschüsse an die Versicherten auf die Billigkeit der Versicherungspreise sehr günstig ein.

Der in diesem Jahre den Teilhabern der Anstalt zufließende Ueberschuß beträgt insgesammt 8151011 Mark. Es ergiebt sich daraus für die einzelnen Versicherungen je nach deren Alter eine Dividende von 30½ bis 136 Prozent der Jahres-Normalprämie.

Versicherungsbestand am
1. März 1898 . . . . . 734½ Millionen M.
Bankfonds . . . . . 232½ „ „
Dividende im Jahre 1898: 30 bis 136 % der Jahres-Normalprämie — je nach dem Alter der Versicherung.

Prospekte und Antragsformulare werden unentgeltlich verabreicht.

Namslau, den 30. März 1898.

Bessenroth.

Suche baldigst eine

Landwirthschaft

um **Namslau** und **Bernstadt** von **5** bis höchstens **10** Morgen guten Boden. **Massive Gebäude,** welche sich auch zum kleinen Geschäft eignen. Offerten an Selbstkäufer

F. Taur

in **Neusalz** a. O., Berliner Vorstadt.

Dienstag, den 18. d. M.
Nachmittags 2 Uhr
wird in der **hiesigen Canzlei** das

Kernobst

bei der Herrschaft **Buchelsdorf** meistbietend verpachtet werden.

Das Wirthschafts-Amt.

Selterwasser,
Brause-Limonaden,

hergestellt mit einem Trinkwasser von höchster chemischer sowie bacteriologischer Reinheit,
ferner:

alle natürlichen Brunnen, künstliche Brunnensalze, ● Bade-Salze ●

empfiehlt

die Adler-Apotheke und Selterwasser-Fabrik
Dr. U. Schoenenberg.

Beyer's
Schreib- und Copirtinten

empfiehlt **O. Opitz.**

Nebst Beilage.

Beilage zu Nr. 28 des „Namslauer Kreisblattes".
Donnerstag, den 14. Juli 1898.

Für Zahnleidende

empfiehlt sich das Atelier f. künstl. Zähne, Plomben, Extractionen, Nervtödten ꝛc geneigter Beachtung. Sachgemäße Ausführung, schonendste Behandlung, vorzüglichstes Material und weitgehendste Garantien für guten Sitz, naturgetreues Aussehen und Brauchbarkeit beim Kauen. — Ratenzahlungen bewilligt.

Hugo Haisler, Dentist, Ring Nr. 7, II. Etage.

Einziges seit 1882 am hiesigen Orte befindliches Institut.

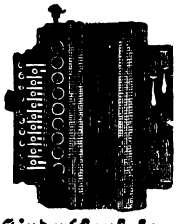

Billige Bezugsquelle

von **Malz-** und **Getreide-Schaufeln, Striegeln, Kardätschen,** sowie alle Sorten **Besen, Gardinen-** und **Portièren-Stangen, Rosetten** und **Ketten,** größte Auswahl **neuester Spazierstöcke, Regenschirme, Gummibälle, Tabakpfeifen, Cigarrenspitzen, Portemonnaies** und **Cigarrentaschen, Taschenmesser, Necessaires, Spiegel, Kleider-, Blank-, Kopf-, Zahn-, Taschen-** und **Scheuerbürsten, Hornlöffel, Salat-Bestecks, Kleider-, Trocken-** und **Schirmständer, Stiefelzieher, Handtuchhalter, Kinderschaukeln, Papierkörbe, Etagèren,** sowie verschiedene **Galanterie-** und **Spielwaaren** in großer Auswahl, **Mund-** und **Ziehharmonikas** in bekannter Güte, **Fußmatten, Holz-Tabletts** mit und ohne Einlage zu soliden Preisen.

Marie Menzel, Krakauerstr. Nr. 16.

Wohnungsveränderung.

Meinen werthen Kunden in Stadt und Land die ergebene Anzeige, daß sich meine Wohnung vom 2. Juli ab **Wilhelmstraße 8** befindet und bitte das mir bisher geschenkte Vertrauen auch dorthin gütigst übertragen zu wollen.

A. Posselt, Tischlermeister.

Mein in Groß-Marchwitz gelegenes

Schmiedegrundstück

ist sofort zu verpachten und am 2. Oktober d. Js. zu übernehmen.

R. Kunert, Bauergutsbesitzer.

C. L. Flemming

Holzwaaren-Fabrik

Globenstein

Post Rittersgrün, Sachsen.

Radkämme.

Hölzerne Riemenscheiben.

Wagen bis zu 12 Ctr. Tragkraft, mit abgedrehten Eisenachsen und gut beschlagen.

Haus- und Küchengeräthe, Hobelbänke, Rosenstäbe.

Sportwagen.

Flug- und Heckbauer.

Wachtelhäuser. Einsatzbauer.

Gesangskasten. Staarkasten.

Muster-Packete, 9 Stück sortirt, für Kanarienzüchter, M. 6,— franco.

Man verlange Preisliste No. 922.

Flüssige

Kohlensäure

Ia., Ia., in Stahl- u. Eisen-Flaschen

hält zu Fabrikpreisen am Lager, auch werden Eigenthumsflaschen zur Füllung entgegengenommen.

Ferner empfehle ich mein aus bestem Trinkwasser, chemisch reinen Chemikalien und chemisch reiner flüssiger Kohlensäure hergestelltes, anerkannt vorzügliches

Selterwasser.

Oscar Tietze,

Germania-Drogerie und Selterwasser-Fabrik.

Blasenkatarrh.

Da ich durch alle anderen Kuren keine Besserung verspürte, wandte ich mich brieflich an die **Privatpoliklinik** in **Glarus**, deren briefliche Behandlung mich vollständig von meinem hartnäckigen Leiden (chronischer **Blasenkatarrh, Wasserbrennen,** übelriechender, trüber, blutiger **Harn, Harnzwang, Drang** zum **Uriniren, Kreuzweh,** unfreiwilliger **Harnabgang, Harntröpfeln,** unregelmäßiger **Stuhl, Blähungen, Herzklopfen**) geheilt hat. Ich spreche hierfür an dieser Stelle meinen innigsten Dank aus und möchte allen Leidenden die Privatpoliklinik in Glarus aufs Wärmste empfehlen. Rechenberg b. Stimpfach (Württemberg), den 8. Nov. 1896; Joseph Müller, Holzhauer. = Vorstehende Unterschrift beglaubigt: K. W., Gemeinde Rechenberg; das Schultheißenamt: Kehl. = Adresse: **Privatpoliklinik**, Kirchstraße 405, **Glarus** (Schweiz).

Ernteplauen

empfiehlt

zu allerbilligsten Preisen

Carl Spallek,

Namslau, Schützenstrasse.

Lungenkrankheiten

(chronische Katarrhe und Lungenschwindsucht)

heilbar

durch das vorzügl. wirkende u. gänzlich unschädliche

„Glandulēn"

Hergestellt aus Bronchialdrüsen.
(Gesetzlich geschützt. D. R.-P. 95 193.)

Rationellste und wirksamste aller bisherigen Behandlungsweisen, denn es ist derjenige Stoff, womit die Natur im Körper selbst die Lungenerkrankungen heilt. Hunderte von geheilten Kranken und Aerzten bestätigen die ausgezeichneten Heilerfolge.
Jede Tablette von 0,25 Gr. entspricht 0,25 Gr. Drüsensubstanz, Geschmackszusatz Milchzucker. Erhältlich in Apotheken à Mk. 4,50 für 100 Tabl., auch direct aus der chem. Fabrik Dr. Hofmann Nachf., Meerane i. Sa., welche auf Wunsch ausführliche Broschüre und Krankenberichte gratis versendet. (VIII 70.)

Postkarten-Albums

in verschiedenen Mustern

empfiehlt

O. Opitz.

Schmiedewerkstatt

mit Wohnung zu vermiethen und bald oder später zu beziehen bei

Oswald Müller,

Böhmwitz.

Nur für besseres Schuhwerk!

Zum Selbstauffrischen

führe ich sämmtliche

Leder-Conservirungsmittel.

J. Eckert,

Schuh- und Stiefel-Lager.

Unterzeichneter empfiehlt sein **großes Lager** von

Bohlen, Brettern, u. Dachlatten

in allen Längen,

sowie **starke**

Felgen und Speichen.

W. Schüftan,

Dammratschhammer, Post Kgl. Dombrowka.

Ein Pferd

und zwei

frischmelkende Kühe

kauft sofort

Forstverw. Genschorek,

in Sterzendorf.

Ein Pneumatikrover

(Beckmann) noch gut erhalten ist billig zu verkaufen. Offerten unter **N. H.** 100 postlagernd **Namslau.**

Einladung zum Abonnement auf:

Große Ausgabe: vierteljährlich 90 Pfg.

Die Arbeitsstube.

Kleine Ausgabe: vierteljährlich 60 Pfg.

Zeitschrift für leichte und geschmackvolle Handarbeiten mit farbigen Originalmustern für Canevasstickerei, Application, Plattstich, Filet-Guipüre und Häkelarbeiten, sowie zahlreichen schwarzen Vorlagen für Häkel-, Filet-, Filigran-, Klöppel-, Strick- und Stickarbeiten 2c. 2c.

Monatlich ein Heft mit reich illustrirtem Text, einer farbigen Tafel mit fein colorirten, stilgerechten Originalmustern und einer Unterhaltungsbeilage.

Die Arbeitsstube bietet auch Müttern und Lehrerinnen reiches Material, in ihren Töchtern und Schülerinnen den Sinn und die Neigung zur Handarbeit zu erwecken und zu fördern.

Einige Urtheile aus dem Abonnentenkreise.

„Es gereicht mir zum größten Vergnügen, öffentlich mitzutheilen, daß ich „Die Arbeitsstube" als eine der besten Zeitschriften ansehe, die weder auf dem Tische einer Lehrerin, noch einer Familienmutter fehlen sollte. Ich halte dieselbe seit dem Jahre 1879 und fand darin stets schöne, praktische Arbeiten dargestellt und immer so viele, daß die Kleinsten wie die Erwachsenen nur zu wählen brauchen, um zu jeder Gelegenheit passende Geschenke zu finden. — Daher trachte ich stets die „Areitsstube" meinen Bekannten aufs Wärmste anzuempfehlen.

Bojanczuk (Bukowina) Jenny Richter.

„Mit Freuden spreche ich Ihnen die gebührende Anerkennung aus. So **gediegene, geschmackvolle,** dabei **leicht auszuführende** Arbeiten bringt **keine andere Zeitschrift.** Möge unser Liebling immer weitere Verbreitung finden."

Oberfrohna. Marie Schubert.

„Die **Arbeitsstube** ist mir die liebste von allen anderen derartigen Blättern, weil sie **schöne, gediegene** Sachen mit **guter, leichtfaßlicher** Anleitung zum Nacharbeiten enthält. Ich möchte die Arbeitsstube nie mehr missen."

Löwenberg.

Frau A. von der Wense.

„Die **Arbeitsstube** bietet bei **billigstem** Preise eine **solche Menge** von **praktischen** d. h. **wirklich leicht anzufertigenden, geschmackvollen** Mustern, die besondergut sich für den Arbeitsunterricht verwenden lassen, daß ich nicht anstehe, dieselbe allen Arbeitslehrerinnen bestens zu empfehlen."

Nürnberg.

Karoline Briegleb, Arbeitslehrerin.

Bestellungen auf die „Arbeitsstube" nehmen alle Buchhandlungen und Postämter, sowie die Verlagsbuchhandlung von **O. de Liagre in Leipzig** entgegen. Gegen Einsendung von 20 Pfg. in Briefmarken 2 Probehefte franco.

Sauerkirschen

kaufen und bitten um **baldige Offerten.**

Stock & Co.

in **Bernstadt** i/Schl.

Es bleibt dabei!

Die wirksamste med. Seife ist **Bergmann's**

Carbol-Theerschwefel-Seife

von **Bergmann & Co., Radebeul-Dresden**

vorzüglich und allbewährt gegen alle Arten **Hautunreinigkeiten** und **Hautausschläge,** wie **Mitesser, Finnen, Flechten, Blüthchen, rothe Flecke etc.** à St. 50 Pf. bei: **Oscar Tietze.**

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
in Pulver- u. Würfelform.
HARTWIG & VOGEL
Dresden

Otto Faltin
u. **R. Koschwitz**
Namslau,
Ernst Bunke,
Cond., Carlsruh,
E. Bohms,
Carlsruh,
M. Tara's Nahfg.
Carlsruh.

Stoppelrübensamen

in **bekannter bester keimfähiger Qualität** empfiehlt

Robert Werner.

Für Rettung von Trunksucht!

versende Anweisung nach 22jähriger approbirter Methode zur sofortigen radikalen Beseitigung mit, auch ohne Vorwissen, zu vollziehen, keine Berufsstörung. Briefen sind 50 Pf. in Briefmarken beizufügen. Man adressire: „**Privat-Anstalt Villa Christina** bei **Säckingen** Baden."

Am 12. d. Mts. sind zwischen **Namslau** und **Simmelwitzer Zollhaus**

2 Pferdedecken

gefunden. Der rechtmäßige Eigenthümer kann dieselben gegen Erstattung der Kosten in Empfang nehmen. ***Dom. Eckersdorf.***

Maurer- und Zimmergesellen
sowie Arbeiter
finden sofort dauernde Beschäftigung bei

Theodor Schmidt,
Maurer- und Zimmermeister in Namslau.

Ratten, Mäuse
und andere Nagethiere vertilgt schnell und sicher **Freyberg's** (Delitzsch)

Delicia-Rattenkuchen.
Menschen, Hausthieren u. Geflügel unschädlich. Man verlange ausdrücklich **Freyberg's „Delicia"-Rattenkuchen.**
Dos. 0,50, 1,— und 1,50 Mk. bei

Oscar Tietze,
Namslau.

Weißes Packpapier, Pergament- und Pergaminpapier
empfiehlt **O. Opitz.**

Noch 20 Arbeiter
finden in meinen **Ziegeleien** dauernd lohnende Beschäftigung.

Eugen Kricke.

Ein nüchterner Arbeiter
kann sich melden in der

Gasanstalt.

Ein kräftiger Knabe
kann bald in die Lehre treten bei

Hugo Weber,
Fleischermeister.

Einen Lehrling
sucht zum sofortigen Antritt

W. Knobloch,
Fleischermeister.

Zum Enten-Abendbrot
für **heut Donnerstag** ladet freundlichst ein

Schwuntek.

Thomasmehlkonsum.

Wie früher mitgetheilt, betrug allein in Deutschland der Verbrauch an Thomasmehl während des ersten Quartals dieses Jahres 132 000 Tonnen gegenüber 88 000 Tonnen im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Eine ähnliche Konsumsteigerung hat sich auch im weiteren Verlauf dieses Jahres bemerkbar gemacht. Es betrug nämlich der Verbrauch in Deutschland bis zum 31. Mai 219 000 Tonnen, während in der gleichen Zeit des Vorjahres nur 138 000 Tonnen zur Ablieferung gelangten. Von diesem Gesamtquantum entfallen auf den Monat Mai im Jahre 1898 38000 Tonnen gegenüber 21000 Tonnen im Vorjahre, oder mit anderen Worten: der Konsum ist im Monat Mai im Vergleich zum Vorjahre um 80% gestiegen. Diese Thatsache ist um so überraschender, als von Anfang dieses Monats an die Bezugsvereinigung deutscher Landwirthe mit allen Mitteln bestrebt ist, die Landwirthe vom Einkauf des Thomasmehles abzuhalten, und findet diese große Konsumzunahme ihre Erklärung nur darin, daß der Konsument auf Anfrage beim Händler in Erfahrung gebracht hat, daß eine Preissteigerung des Thomasmehles trotz gegentheiliger Behauptung der Organe der Bezugsvereinigung nicht stattgefunden hat.

— Rosenfreunde machen wir auf die neueste Nummer des praktischen Rathgebers im Obst- und Gartenbau aufmerksam, die ganz den Rosen gewidmet ist und besonders zahlreiche Abbildungen neuerer Rosensorten enthält. Die Nummer wird auf Wunsch gern vom Geschäftsamt genannter Wochenschrift umsonst zugeschickt.

Kirchliche Nachrichten.

Am 6. Sonntage nach Trinit., d. 17. Juli predigen:
Deutsch Vorm. 7 Uhr Herr Pastor Nitransky.
Vorm. 9½ Uhr Herr Pastor Hinkler.
Nachm. 2 Uhr Herr Pastor Roy.
Amtswoche von Sonntag, d. 17. Juli ab: Herr Pastor Roy.
Freitag, d. 22. Juli, Vorm. 8 Uhr Wochengottesdienst Herr Pastor Roy; um 9 Uhr Beichte und heil. Abendmahl Herr Pastor Nitransky.